

G e s e z

betreffend die Organisation des Kirchenrathes.

Der Große Rath,
auf den Antrag des Regierungsrathes,
in Vollziehung und in weiterer Ausführung des
Art. 69 der Staatsverfassung,
verordnet:

§ 1. Der Kirchenrath besteht aus 7 Mitgliedern. Der Antistes gehört ihm von Amts wegen an. Von den übrigen 6 Mitgliedern werden 4 von dem Großen Rathe und 2 von der Synode unter Vorbehalt der Bestätigung des Großen Rathes gewählt. Eines der von dem Großen Rathe zu ernennenden Mitglieder muß aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt werden.

Der Antistes ist als solcher Präsident des Kirchenrathes. Seinen Vicepräsidenten wählt sich der Kirchenrath selbst. Er ernennt auch seinen Sekretär innerhalb oder außer seiner Mitte.

§ 2. Im Kirchenrathe dürfen laut Art. 56 der Staatsverfassung nicht gleichzeitig sitzen: Vater und Sohn, Schwiegervater und Tochtermann, zwei Brüder oder zwei Schwäger.

§ 3. Die Amtsdauer des Antistes, der übrigen Mitglieder und des Sekretärs des Kirchenrathes ist auf 4 Jahre festgesetzt. Auch die Amtsdauer des Vicepräsidenten als solchen beträgt 4 Jahre.

Jeweilen nach der Integralerneuerung des Großen Rathes kommen der Antistes, die eine Hälfte der

übrigen Mitglieder des Kirchenrathes, und zwar zwei der vom Großen Rathe und eines der von der Synode gewählten Mitglieder, so wie der Sekretär in Austritt. Im das zweite Jahr nachher treten die übrigen Mitglieder des Kirchenrathes und der Vicepräsident in dieser seiner Eigenschaft aus.

Die Austretenden sind jederzeit wieder wählbar.

Der Große Rath nimmt die Erneuerungswahlen des Antistes und der von dem Großen Rathe gewählten Mitglieder des Kirchenrathes, so wie die Bestätigungserneuerungswahlen der von der Synode gewählten Mitglieder des Lehrern jederzeit in der Sommer Sitzung des Jahres, auf welches nach den Bestimmungen dieses Paragraphen die Erneuerungswahlen fallen, vor.

§ 4. Der Große Rath wird außerordentlicher Weise versammelt, wenn 2 von ihm zu besetzende Stellen im Kirchenrathe erledigt sind und nicht innerhalb eines Monates, vom Eintritt des zweiten Erledigungsfalles an gerechnet, ein Zusammentritt des Großen Rathes bevorsteht.

Die Synode tritt außerordentlich zusammen, wenn eine von ihr zu besetzende Stelle im Kirchenrath erledigt ist, und die Synode sich nicht innerhalb zweier Monate, vom Eintritt dieser Erledigung an gerechnet, um anderweitiger Ursachen willen versammelt.

§ 5. Durch dieses Gesetz werden alle frühern mit demselben im Widerspruche stehenden Gesetze, wie namentlich die §§ 25, 26 und 27 des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 25. Weinmonat 1831, § 3 des Gesetzes betreffend die Verhältnisse

der Antistesstelle vom 18. Christmonat 1833, der erste Satz des § 78 des Gesetzes betreffend ein Reglement für den Kirchenrath vom 24. Herbstmonat 1832, der § 12 des Gesetzes betreffend die Erneuerungswahlen für die Behörden des Kantons Zürich vom 22. Christmonat 1832, die Bestimmungen des ersten Satzes von § 2 des Gesetzes betreffend ein Reglement für die Synode der zürcherischen Landeskirche vom 28. Januar 1833, so weit dieselben durch die Vorschriften des § 3 des gegenwärtigen Gesetzes betreffend die Erneuerungswahlen der von der Synode zu wählenden Mitglieder des Kirchenrathes modifizirt werden, so wie Lemma 2 desselben Gesetzesparagraphen aufgehoben.

U e b e r g a n g s b e s t i m m u n g e n .

§ 6. Nach Erlassung dieses Gesetzes tritt die Synode zusammen, um den Dreierorschlag für die Wahl des Antistes zu bilden und die ihr zukommenden Wahlen in den Kirchenrath zu treffen. Der Große Rath wird sodann in der zu seiner Constituierung nach der bevorstehenden Integralerneuerungswahl der obersten Landesbehörde abzuhaltenden Sitzung die Wahl des Antistes und sodann theils die von dem Großen Rathe selbst in den Kirchenrath zu treffenden Wahlen, theils die Bestätigungswahlen der von der Synode ernannten Mitglieder des Kirchenrathes vornehmen.

Sobald dieß geschehen ist, tritt der neu gebildete Kirchenrath zu seiner Constituierung zusammen. Mit diesem Zeitpunkte ist der Kirchenrath in seinem gegenwärtigen Bestande als aufgelöst zu betrachten.

Ausnahmsweise kommen die zwei leztgewählten der von dem Großen Rathe und das leztgewählte der von der Synode zu ernennenden Mitglieder des Kirchenrathes, so wie der Vicepräsident in dieser seiner Eigenschaft das erste Mal schon im Jahre 1852 in Austritt.

§ 7. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Zürich, den 2. April 1850.

Im Namen des Großen Rathes:

Der Präsident,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Sekretär,

Sulzer.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Standes Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Gesetzes verordnet:

Dieses Gesetz soll besonders gedruckt, den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesefsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 6. April 1850.

Der Amtsbürgermeister,

Dr. U. Zehnder.

Der erste Staatschreiber,

Sulzer.
